



Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit

Matrikelnummer: _____
Name, Vorname: _____
Straße _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____
Studiengang: _____

Hinweis: Bitte beachten Sie das Merkblatt zum Antrag auf Seite 2

1. Antragstellung

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Bachelorarbeit. Ich erkläre, dass ich die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit erfülle bzw. noch folgende Leistungen zu erbringen habe:

Leistungen, Prüfungstermin: _____

Thema oder Themenbereich der Bachelorarbeit: _____

(Mit der Angabe des Themas beginnt die Bearbeitungsfrist noch nicht)

Bei Gruppenarbeit: Matr. Nr.: _____ Name: _____

Die Fakultät Gesundheitswesen weist darauf hin, dass die Bachelorarbeit mittels geeigneter Plagiatsoftware geprüft wird.

Antragsdatum: _____ Unterschrift: _____

2. Stellungnahme und Unterschrift der Prüfenden

Hiermit erklären wir, die Bachelorarbeit zu betreuen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Erstprüfer(in): _____ Unterschrift: _____

Zweitprüfer(in)*: _____ Unterschrift: _____

* Im Fall eines/einer externen Zweitprüfer/in ist der Zusatzantrag auf Prüferbestellung zu stellen.



Merkblatt Bachelorarbeit

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Ausgabe des Themas soll spätestens drei Monate nach Ende des Semesters erfolgen, in dem die letzte Modulprüfung bestanden worden ist.

Der Antrag ist auf diesem Formblatt zu stellen. Er muss die Angabe über die Erst- und Zweitprüferin bzw. den Erst- und Zweitprüfer zusammen mit deren Unterschrift enthalten. Außerdem muss auf dem Antrag das Thema bzw. der Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, angegeben werden. Diese Angabe ist nicht als Ausgabe des Themas zu verstehen, durch die die Bearbeitungszeit beginnt.

Unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung zur Bachelorarbeit?

Um zur Bachelorarbeit zugelassen zu werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

für den Studiengang **Management im Gesundheitswesen**

- Prüfungen der Module 1-21 bestanden,
- Praxisphase begonnen;

für den Studiengang **Angewandte Pflegewissenschaften**

- Prüfungen der Module 1-21 bestanden,
- Praxisphasen abgeschlossen vgl. § 3 (4) BPO
- Mindestens eine und maximal zwei Hausarbeiten im Umfang von 25 bis 30 Seiten erfolgreich angefertigt;

für den Studiengang **Paramedic**

- Prüfungen der Module 1-22 bestanden;

für den Studiengang **Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund**

- Prüfungen der Module 1-13, 15-20 und 23 bestanden bzw. anerkannt,
- Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung

für die Studiengänge **Berufspädagogik und Management in der Pflege und Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst**

- Prüfungen der Module 1-13 und 15-21 bestanden bzw. anerkannt bekommen hat.

Wer entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit? Wie wird die Zulassung bekannt gegeben?

Wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und die Erstprüferin/der Erstprüfer das Thema der Bachelorarbeit festgelegt hat, erfolgt die Zulassung durch die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden.

Bei noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen kann der Prüfungsausschuss eine bedingte Zulassung zur Bachelorarbeit erteilen. Einzelheiten zur bedingten Zulassung sind in den FAQ zu finden. Der/ die Student/in erhält ein entsprechendes Schreiben.

Wie erfolgt die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit?

Der/Die Erstprüfer/in legt nach Anhörung des/der Student/in das Thema der Bachelorarbeit fest und meldet dieses sowie den Tag der Festlegung dem Prüfungsausschuss. Der/Die Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses teilt dem/der Student/in die Zulassung, das festgelegte Thema der Bachelorarbeit und die Abgabefrist mit. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und beginnt mit der Festlegung des Themas durch den/die Erstprüfer/in.

Kann die Bearbeitungszeit verlängert werden?

Während der laufenden Bearbeitungsfrist kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist auf insgesamt maximal 18 Wochen verlängern.

Darf bereits nach der Festlegung des Themas und vor der Zulassung zur Bachelorarbeit mit der Anfertigung der Arbeit begonnen werden?

Die Studentin/der Student darf mit Festlegung des Themas durch die Erstprüferin/den Erstprüfer mit der Anfertigung ihrer/seiner Arbeit beginnen. Diese wird jedoch nicht bewertet, wenn keine Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt.

Darf das Unternehmen der Praxisphasenstelle eine Geheimhaltungsvereinbarung von dem/der Prüfer/in verlangen?

Bitte beachten Sie, dass die Prüfer/innen keine separaten Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem Unternehmen oder anderen Dritten abschließen werden. Informieren Sie sich deshalb frühzeitig darüber, ob das Unternehmen, bei dem Sie die Abschlussarbeit schreiben möchten, solche Geheimhaltungsvereinbarungen wünscht. Sollte dies der Fall sein, so kann eine solche Abschlussarbeit nicht bzw. nur mit 5,0 bewertet werden, weshalb Sie Abstand davon nehmen sollten. Bei Fragen können Sie sich an die Prüfer/innen oder den Prüfungsausschuss wenden.

Wo ist die Bachelorarbeit abzugeben?

Die Abgabe der Bachelorarbeit muss beim Prüfungsausschuss innerhalb der mitgeteilten Bearbeitungsfrist erfolgen. Eine Abgabe bei den Prüfern genügt nicht, um die Bearbeitungsfristen einzuhalten! Bei einer postalischen Übersendung muss der Poststempel des Briefes spätestens den letzten Tag der Abgabefrist ausweisen.

Wie viele Exemplare der Bachelorarbeit müssen abgegeben werden?

Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Datei. Weitere Einzelheiten werden zusammen mit der Themenausgabe bekannt gegeben. Wenn keine Geheimhaltungspflicht besteht, ist eine Veröffentlichung auf dem FH-Dokumentenserver möglich. Wünscht der/die Student/in die Veröffentlichung, muss eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Bereitschaft zur Veröffentlichung beigefügt werden.

Wie erfolgt die Zulassung zum Kolloquium?

Für die Zulassung zum Kolloquium ist ein gesonderter Antrag beim Prüfungsausschuss erforderlich. Dazu steht das Formblatt „Antrag auf Zulassung zum Kolloquium“ zur Verfügung.